

# Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1: Unter dem Namen «VBC Walenstadt» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Walenstadt.
- Artikel 2: Der VBC Walenstadt setzt sich zum Ziel, den Volleyballsport zu fördern und wenn möglich, an der Meisterschaft teilzunehmen. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege guter Kameradschaft.

## 2. Mitgliedschaft

- Artikel 3: Der VBC Walenstadt besteht aus
- a) Aktivmitgliedern (Schüler, Studenten/Lehrlinge, Erwerbstätige)
  - b) Passivmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- Artikel 4: Mitglied kann jede Person werden, die Freude und Interesse am Volleyballsport hat, und der gewillt ist, die Trainings regelmässig zu besuchen.
- Artikel 5: Austritte sind dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben. Ausschlüsse können an der HV mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Artikel 5.5: Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder mit Mindestalter 16 (Stichtag HV)
- Artikel 6: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die HV.
- Artikel 7: Passivmitglied kann jede Person werden, die sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung gegenüber dem Verein verpflichtet.

## 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Artikel 8: Jedes Mitglied verpflichtet sich, die in diesen Statuten festgehaltenen Artikel zu befolgen.
- Artikel 9: Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die HV zu besuchen und an den vom Vorstand beschlossenen Trainingsstunden, sportlichen Anlässen und übrigen Veranstaltungen nach Möglichkeit teilzunehmen.
- Artikel 10: Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe die HV bestimmt. Der Beitrag wird abgestuft nach Schüler/ Lehrlingen und nach Erwerbstätigen. (Details sind im Anhang 1 geregelt.)
- Artikel 11: Aktivmitglieder müssen privat gegen Unfälle versichert sein.

## 4. Organisation

- Artikel 12: Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier und Beisitzer.  
Der Vorstand kann um weitere Mitglieder erweitert werden: Co-Präsident, TK-Chef, Schiri-Chef, Aktuar.
- Artikel 12.1: Geschlechtervertretung  
Der Verein strebt bei der Wahl und Kandidatur eine ausgeglichene Geschlechterquote an, ohne jedoch eine fixe Quote einzuhalten.
- Artikel 12.2: Amtszeitbeschränkung  
Bei der Wahl des Vorstands besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- Artikel 13: Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr im Mai oder Juni statt.
- Artikel 14: Die regelmässigen Traktanden der HV sind:
1. Appell
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
  4. Bericht der Rechnungsrevisoren
  5. Genehmigung der Jahresrechnung
  6. Jahresbericht des Präsidenten
  7. Wahlen
  8. Mutationen
  9. Anträge
  10. Allgemeine Umfrage
- Anmerkung: Wahlen finden nur in Jahren mit gerader Jahreszahl statt.
- Artikel 15: Ausserordentliche Versammlungen werden auf Anordnen des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder durch den Vorstand einberufen.
- Artikel 16: Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
  - b) Erledigung der laufenden Geschäfte
  - c) Vorbereitung der Versammlungen, deren Einberufung und Vollzug der Beschlüsse
  - d) Führung der Vereinskassa und Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Aufstellung und Durchführung des Sportprogrammes
  - f) Zusammenstellung der Mannschaften für die Meisterschaft und die Turniere
  - g) Kompetenzen von Trainer, Coach und Captain abstecken
  - h) Kontrolle der Meisterschaft
  - i) Vorbereitung und Überwachung von Vereinsanlässen
  - j) Kurswesen

## Artikel 16.1: Interessenskonflikte

Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidium vor, wird das Vize-Präsidium informiert.

In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.

Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

## 5. Finanzen

- Artikel 17: Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) den von der HV festgelegten Mitgliederbeiträgen
  - b) den Zinsen des Vereinsvermögens
  - c) den Passivbeiträgen
  - d) den freiwilligen Spenden
  - e) den Einnahmen durch Festwirtschaft bei Veranstaltungen
  - f) den Einnahmen durch Förderprogramme und Zuschüsse
- Artikel 17.1: Regelung für Jugend + Sport Gelder:
- a) J&S Gelder für Trainings-Einheiten für Jugendliche werden ohne Abzüge direkt an die verantwortlichen Coachs weitergeleitet.
- Artikel 18: Aus der Kassa werden bestritten:
- a) Ausgaben für Organisation und Leitung des Vereins
  - b) Ausgaben für Sportanlässe
  - c) Verbandsbeiträge
  - d) Kursspesen
  - e) Lizenzen für Trainer\*innen
  - f) Zuschüsse für Spielerlizenzen
  - g) Lohn/Entschädigung für die Aufwände der Trainer\*innen
- Artikel 18.1: Haftung:  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 19: Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und schliesst am 30. April.
- Artikel 20: Die gänzliche oder teilweise Statutenrevision bedarf einer Mehrheit von 2/3 der an der HV anwesenden Mitglieder.
- Artikel 21: Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der an der HV anwesenden Mitglieder es beschliessen.
- Artikel 22: Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen dem Gemeinderat zur Verwaltung zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet wird.

## 7. Statutenartikel Ethik

### 7.1

Der VBC Walenstadt setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Walenstadt anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

### 7.2

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der VBC Walenstadt und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

### 7.3

Der VBC Walenstadt unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den VBC Walenstadt selbst, seine Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

### 7.4

Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## Anhang

### Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Aktivmitglied, Erwerbstätig	160 CHF / Vereinsjahr	(Minimum 70 CHF)
Aktivmitglied, Student/Lehrling	130 CHF / Vereinsjahr	(Minimum 50 CHF)
Aktivmitglied, Schüler	75 CHF / Vereinsjahr	(Minimum 30 CHF)
Passivmitglied	50 CHF / Vereinsjahr	
Ehrenmitglied & Vorstandsmitglied sind beitragsbefreit.		

Der Jahresbeitrag wird Anfangs Saison eingezogen.

Im ersten Jahr bei Neueintritt wird lediglich der Minimalbeitrag eingezogen.

### Reduktion Mitgliederbeiträge

Jedes Aktivmitglied kann im Verlaufe der Saison Punkte sammeln, die ihm dann auf die nächste Saison vom Mitgliederbeitrag abgezogen werden (1 Punkt = 1 CHF). Die Liste mit den gesammelten Punkten wird vom Kassier geführt und jeweils an der HV aufgelegt. Der Minimalbeitrag kann jedoch nicht unterschritten werden, selbst wenn mehr Punkte gesammelt wurden.

### Austrittsregelung

Es wird jeweils das ganze Jahr verrechnet, unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts. Stichtag ist das Datum der HV, d.h. Austritte nach der HV ziehen die Verrechnung der kommenden Saison nach sich.

### Anhang 2: Lizenzwesen

Swiss Volley Lizenzkosten für die Teilnahme an Meisterschaften werden durch Swiss Volley festgelegt und vom VBC Walenstadt separat in Rechnung gestellt.

Der VBC Walenstadt subventioniert die lizenzierte Teilnahme an Meisterschaften mit einem Beitrag von 35 CHF pro Regionalliga-Lizenz.

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

### **Anhang 3: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

- 1 Gleichbehandlung für alle.  
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.  
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.  
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.  
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.  
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.  
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.  
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.  
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.  
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

## Anhang 3.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).

Diese Statuten wurden an der 1. Hauptversammlung vom 7.9.75 genehmigt.

Artikel 19 wurde anlässlich der HV vom 2.5.2000 revidiert.

Anlässlich der HV vom 19.5.2006 wurden die Artikel 12, 13, 14 und 18 revidiert.

Anlässlich der HV vom 16.05.2016 wurden die Artikel 12, 17 und 18 revidiert.

Anlässlich der HV vom 17.05.2019 wurden die Artikel 17 und 18 revidiert, sowie die Kapitel 7 und der Anhang hinzugefügt.

Anlässlich der HV vom 18.06.2021 wurde der Artikel 5.5 hinzugefügt. Kleine Gendering-Anpassungen.

Anlässlich der Weisung von Swiss Volley am 17.03.2022 wurde das Kapitel 7 überarbeitet und ergänzt, um dem Ethik Statut von Swiss Olympics zu entsprechen.

Anlässlich der HV vom 26.05.2023 wurden die Artikel 1, 3, 10, 11 und 14 revidiert, sowie die Artikel 17.1 und 18.1 hinzugefügt, sowie die Anhänge 1 und 2 eingefügt.

Anlässlich der HV vom 23.05.2025 wurden die Gebühren im Anhang 1 aktualisiert.

Anlässlich der HV vom 22.05.2026 wurden die Artikel 12.1, 12.2 und 16.1 hinzugefügt.